



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. April 2020

Seite 1 von 3

An
die Bezirksregierung Düsseldorf-
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie

Aktenzeichen IV B 2
bei Antwort bitte angeben

und

RB'e Verena Hillger
Telefon 0211 855-3163
Telefax 0211 855-
verena.hillger@mags.nrw.de

die Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster,
Detmold und Arnsberg

Auslegung der Übergangsregelungen in § 27 Psychotherapeuten- gesetz vom 15. November 2019

Aufnahme eines Masterstudiums im Sinne des § 5 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nach dem 1. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

von mehreren Seiten haben uns Anfragen bezüglich der Übergangsregelungen nach § 27 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 erreicht. Es wurde um eine landesweit einheitliche Klärung der Frage gebeten, ob ein Masterstudium im Sinne des § 5 Absatz 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung auch noch nach dem 1. September 2020 aufgenommen werden kann, um anschließend die postgraduale Ausbildung nach bisher geltendem Ausbildungssystem zu absolvieren.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Hierzu bitte ich Folgendes zu beachten:

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Nach diesseitiger Auffassung kann **ein Masterstudium im Sinne des § 5 Absatz 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung auch noch nach dem 1. September 2020 mit dem Ziel aufgenommen werden, im Anschluss die postgraduale Ausbildung zum Psychotherapeuten/Psychotherapeutin oder Kinder-**

und Jugendlichenpsychotherapeut/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin zu absolvieren.

2. Dies gilt nur, **soweit das für das Masterstudium qualifizierende Bachelorstudium bereits vor dem 1. September 2020 aufgenommen worden ist.**
3. Die anschließende postgraduale Ausbildung ist gemäß § 27 Absatz 2 PsychThG vom 15. November 2019 **bis zum 1. September 2032 zu absolvieren.** Auf Basis der postgradualen Ausbildung nach bisher geltendem Recht kann sodann auch nur eine Abschlussprüfung nach bisher geltendem Recht mit der Konsequenz absolviert werden, dass eine Approbation im Sinne des § 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt werden kann.

Mit dem Begriff „Studium“ in § 27 Absatz 2 PsychThG vom 15. November 2019 werden Bachelor- und Masterstudium als einheitliches Studium erfasst. Dies ergibt sich aus dem Regelungswortlaut des § 27 Absatz 2 PsychThG vom 15. November 2019 sowie der Gesetzesbegründung. Das Gesetz stellt auf das „Studium“ ab und differenziert nicht etwa zwischen einem Bachelor- und dem Masterstudium. Der Gesetzgeber hat überdies die Frist für den Abschluss der gesamten Ausbildung nach bisher geltendem Recht auf 12 Jahre festgelegt, vgl. § 27 Absatz 2 PsychThG vom 15. November 2019. Laut Gesetzesbegründung wurde diese Frist u. a. auf Basis der Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss berechnet, für die der Gesetzgeber fünf Jahre angesetzt hat. Hiermit wird mithin die Summe der Regelstudienzeiten eines Bachelorstudiengangs (drei Jahre) und Masterstudiengangs (zwei Jahre) zu Grunde gelegt.


In der Folge muss nach § 27 Absatz 2 PsychThG vom 15. November 2019 das Bachelorstudium als erster Teil des Studiums in Sinne des § 5

Absatz 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung bis zum 1. September 2020 begonnen worden sein, um die Ausbildung nach bisher geltender Rechtslage abschließen zu können. Das Masterstudium hingegen kann auch nach dem 1. September 2020 aufgenommen werden.

Ich bitte um Beachtung der vorstehenden Ausführungen und Weitergabe an die zuständigen Ausbildungsinstitute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Helene Hamm